



VIII, 3.

2. 697.



5
Unfug

der

Unter dem Nahmen Bürgermeister
und Rath beyder Städte Quedlinburg
herfürgeschlichenen wiederrechtlichen

RETORSION

wider

die auffgedeckte und abgezogene

Masque oder Larve

einiger

Quedlinburgischer Raths-Glieder.

Gedruckt Anno 1699.

WILHELM

Stark dem Namen Fürstlichen

und nach hoher Ehre

berühmtesten Reichthums

REFORMATION

1517

die christliche und allgemeine

Wiederkehr

1517

Christliche Lehre

Gedruck





Die Barbaren und Heyden/bey welchen
nur einige moralität noch zu finden/
haben aus dem Liecht der Natur judi-
ciren können/ daß man die Obrigkeit
ehren und derselben gehorchen müsse/
und daß ohne diesen Grund-Satz das
gemeine Wesen unmöglich bestehen
könne. Mit was vor Veneration die
Türcken ihren Sultan auch andere
Gentes barbaræ ihre Könige und Fürsten ehren/ solches ist aus
denen Historien bekandt. Ob nun wohl ausgemacht und un-
läugbahr/ daß Christen solches viel besser wissen / zumahlen sie
aus Gottes Wort unterrichtet sind / wie man der Obrigkeit
gehorsam soll / in Erwegung dieselbe Gottes Stadthalterin/
auch keine Obrigkeit ohne von Gott sey. Wie dann die Gött-
liche Majestät einen schweren Fluch auf die Obrigkeits-Schän-
der geleget/ und daß derjenige/ welcher der Obrigkeit widerstre-
bet/ Gottes Ordnung widerstrebe / in seinem heiligen Wort
ausgesprochen/ So findet sich dennoch leider mitten unter den
Christen/ daß sie es nicht einmahl den Heyden gleich thun/ son-
dern von denselben beschämnet werden.

Ein klares Exempel dessen zeigt das liebe Quedlinburg /
allwo der Satan den Saamen des Ungehorsams und der Wie-
derspenstigkeit hauffenweiß ausgestreuet. Was insonderheit
anno 1477. einige Pflicht-vergessene Leute wieder Ihre Lan-
des-Fürstin ausgeübet/ und wie sie zur raison gebracht werden
müssen/ solches ist aus den Historien bekandt. Man hätte zwar

vermeynen sollen/ daß dieses ein immerwährendes Denckmahl
 seyn dürffte / bevorab wann die posterität den so genandten
 Sohn-Brieff lesen / und die Bosheit / auch Bestraffung ihrer
 Vorfahren/ sich vor Augen stellen würde; Allein es scheint /
 daß die quaden Stücke/ insonderheit der verdamliche Hochmuth/
 Ungehorsam und Regiersucht dergestalt bey einigen eingewur-
 zelt/ daß solch Unkraut kaum zu tilgen.

Es ist dem geneigten Leser bekandt/ daß auf hoher Obrig-
 keit Befehl vor einigen Tagen eine refutation der so genandten
 Ehren-Rettung unter dem Nahmen der abgezogenen Masque
 heraus kommen/ worinnen klärlich gezeiget worden / daß die
 vermeynte Ehren-Rettung diesen Titul nicht behaupten kön-
 ne/ sondern vielmehr vor eine Schand-und Lügen-Schrift/ so
 der hohen Obrigkeit zustehenden respect und autorität zum
 höchsten touchiret/ zu æstimiren sey. Kaum/ sage ich/ war so-
 thane Masque public worden / so præsentirte sich gleich den
 vierten Tag darauff eine/ unter dem Nahmen Bürgermeister und
 Rath beyder Städte Quedlinburg/ ausgebrütete und so ge-
 nannte Retorsion, welche hier und dar der Landes-Fürstin zum
 höchsten despect so fort disseminiret worden. Ob nun zwar
 wohl ein ieder redlicher Biedermann aus der aufgedeckten und
 abgezogenen Masque oder Larve den Unfug solcher unternom-
 menen thörichten retorsion von selbst erblicken kan / daß es
 fernerer demasquirung deßfalls nicht bedürffe/ bevorab/ da die
 von dem Laster-Geiste angefeurete retorquenten nicht vermocht/
 wider die/ aus der aufgedeckten Masque/ ihnen so hell in die Au-
 gen geleuchtete Wahrheit zusprechen / oder nur das geringste mit
 Bestande aufzubringen/ So hat man doch auf gnädigster Herr-
 schafft erhaltenen ernstlichen Befehl / um der Malcontenten und
 insonderheit ihres Gewissen-losen Conciipientens verwegene
 Bosheit noch heller ans Licht zustellen/ noch dieses kürzlich hin-
 zu thun und anfügen müssen.

Und

Und zwar kan man anfangs nicht unerinnert lassen/ daß der Concipient ein offenbahres Fallum begangen/ indem er so wohl auf den titul als auch inwendig gesetzt/ als wann Bürgermeister und Rath die ridicule retorsion heraus gegeben; da doch bekandt/ daß theils Bürgermeister und Cämmerer nicht zu gegen gewesen/ theils aber contradiciret/ es kan auch ein ieder Vernünftiger Mensch leicht schliessen/ daß kein einziger Cämmerer darein consentiren können/ anerkennen sie die Vornehmsten/ welche einiger Ihrer Collegen Bosheit und Pflicht vergessene facta berichtet: Sie müsten denn gestehen wollen/ daß was sie hiebevör auf ihren Eyd und Pflicht oder gar vermittelst Eydes deponiret und ausgesaget/ auch theils von sich geschrieben/ falsch sey/ und sie ein perjurium begangen/ dannenhero vielmehr zu præsumiren/ daß das Nobile Trifolium die Laster-Schrifft heraus gegeben. Diesennächst führet sich der Concipient abermahl/ seiner Gewonheit nach/ sehr heuchlerisch auf/ und wil vor was sonderliches angesehen seyn/ indem er seine famose Schrifft und so genandte retorsion aus Heil. Schrifft zu behaupten gesucht/ da ihme doch nicht unbewußt seyn kan / was so wohl die Heil. Schrifft selbst/ als auch vornehme Theologi und Juri von dergleichen Vindicta privata und retorsionibus, quæ fiunt animo ulciscendi calumniandi & injuriandi, zu halten pflegen; Insbesondere aber ist eine unziemende ja Pflichtvergessene malice, contra Principem zu retorquiren/ Retorsio enim præsupponit illatam injuriam, quâ deficiente illa non habet locum. Ut-pote quam nec is cui verum crimen objectum est, potest usurpare; multò minus autem retorsio competit subdito adversus Magistratum & Principem, pro quo præsumptio corrigendi, non verò diffamandi seu injuriandi, militat; Et constare potest, injuriæ inferendæ animum abesse, si ad alterius correctionem aut primariò intendens utilitatem publicam crimen quis proferat; peccata enim nocentium nota esse & oportere & expedire, scribit



Jctus Paulus l. 18. in pr. ff. de injur.

Hat derowegen der Gewissenlosse Concipient durch die unbefugte retorsion nur injurien mit neuen injurien gehäuffet/ wie dann insonderheit eine schändliche Unwarheit ist/ ob solte der seel. Canslar von Miethof vor seine treue Dienste mit einer schimpfflichen dimission belohnet seyn/ anerwogen ja bekandt/ daß nur erwehnter Herr von Miethof seine dimission selbst verlangt/ und redundiret diese calumnie auf die damahlige theure und Gerechtigkeit liebende Frau Abbatissin/ nehmlich der Pfalzgräfin Fürstl. Durchl./ gleich als wann dieselbe wieder Gött- und weltliche Rechte einen treuen Diener mit einer schimpfflichen dimission belohnet hätte/ dann ja einem Regenten nichts schimpfflicher nachzusagen/ dann alte und getreue Diener wieder verschulden/ zu disgouctiren/ und vor treue Dienste mit schimpfflichen dimissionen zu kräncken. Dieser theuren Pfalzgräfin wird nicht allein Quedlinburg/ sondern auch alle/ denen sie befand gewesen/ nachrühmen/ daß sie eine kluge und Gottesfürchtige Regentin gewesen/ die dem Stifte nützlich und mit grossem Ruhm vorgestanden/ was sie versprochen/ fest gehalten/ Ihre Diener geschützet/ und denenselben alle Gnade erwiesen.

Da nun der Concipient, seinem Anführen nach / weiß/ daß aus schmähen und schänden nimmer was gutes komme/ sondern die grössesten discordiæ darans zu erwachsen / auch dadurch res maximæ über den hauffen zu gehen pflegen; Warum enthält er sich dem nicht des angewehnten lügens / schmähens und lästerns? Und ist freylich dem gerechten Gott am besten bekandt/ wer die Bosheiten / Ungerechtigkeiten und Lügen biß daher ausgeübet. Die der aufgedeckten masque angedruckte documenta, und hiebey befindliche Zeugen-Aussage/ zeugen und uhrkunden gleicher gestalt hiervon.

Was de Vespasiano ex Svetonio (welches der Concipient vielleicht ex Struyii tract. de vindicta privata c. 10. aph. 6.

n. 13. ausgeschrieben haben mag) angeführet werden wollen/
 solches reimet sich vor den Concipienten und dessen Adharenten
 ganz nicht; So kömt auch sehr ungereimt heraus/ wenn sich der
 Concipient nebst seinen affeclis mit dem Moyses, Serenissimam
 aber und dero Regierung mit der Kotte Corah vergleichen wil:
 Verte & fiet calcens; Moses war von G. D. als ein Heerfüh-
 rer und Fürst dem Volcke Israël vorgesezt/ das Nobile Trifoli-
 um aber/ nemlich die böse Kotte Corah, Daten und Abiram
 wolten Ihrem Fürsten nicht mehr gehorchen/ sondern führeten
 sich als rebellen auff/ um Ihn zu derthroniren. Der Frau Ab-
 batissin Fürstl. Durchl. sind die von G. D. und Kaiserl. Majestät
 hiesigen gesambten Stiffts-Untertanen vorgesezte hohe Lan-
 des-Obriegkeit. Es hat sich aber auch ein Nobile Trifolium
 aufgeworffen/ welches Ihr bishero in Ihrer schwehren Regie-
 rung viel Verdruß/ viel Kummer und Sorge/ viel Schlaflose
 Nächte gemachet/ und fast nicht zu zweifeln/ daß wenn G. D. es
 nicht in Gnaden verhütete/ sie eben eine solche Bosheit/ wie Ih-
 re Vorfahren contra die Abbatissin Hedvvig anno 1477. ausge-
 übet/ begehen dürfften.

So viel nun die von Serenissimâ geschene denunciation
 betrifft/ welche denen Biederwärtigen am meisten in die Augen
 sticht/ bleibet solche noch unbeweglich stehen/ und sind die funda-
 menta in der so genandten Masque dergestalt durch die Beyla-
 gen vorgestellet/ daß der Concipient nicht ein Wort darauf ant-
 worten können. Dann es bleibet ewig wahr/ und läufft wieder
 das 7te Geboth/ und abgeschwohrnen Eyd/ wenn man profitable
 Anstalten in Hölzern und Feldern machet/ und allen Eigennuß
 im Kamberge und sonsten ausübet. Es läufft wieder das 7te
 Geboth und Eyd/ wenn man anderer Leute/ bevorab armer Ho-
 spitaliten/ Holz-Zeddel unterschläget. Es läufft wieder das 7te
 Geboth und Raths-Eyd/ wenn man contra expressam literam
 legis & rem iudicatam, an statt 3. Fuder Holz/ 42. nimmet und
 der

der Bürgerschaft entziehet. Es läufft wieder das 7te Gebot
 und Eyd/ wenn man nicht alle eingehobene Schosse und Steu-
 ren in Rechnung bringet/ sondern heimliche ohne der Obrigkeit
 approbation und Vorwissen bestimmte accidentia machet. Es
 läufft wieder das 7te Gebot/ wenn man zweyerley Hembden
 führet. Es läufft wider das 7te Gebot/ wann man dasjenige/ was
 zur Casse geliefert werden sollen / in seinen Beutel steckt. Es
 läufft wider das 7. Gebot / wenn Raths-Glieder der Bürger-
 schafft 1500. Thl. aus der Casse nehmen / und zur Ausföhnung
 oder Straffe zahlen. Es läufft wider das 7. Gebot und Eyd/
 gemeine Güter ohne Noth/ und zwar wider der Landes-Fürstin
 Verboth/ zu versetzen/ und das darauf genommene Geld nicht
 zum gemeinen Besten anwenden. Ein falsum ist es / wenn
 man falsche Holz-Zeichen machet / und andere Nahmen setzet.
 Ein falsum ist es / wenn man quid pro quo in Rechnung brin-
 get. Ein falsum ist es / das Siegel zu mißbrauchen / und aller-
 hand falsche Berichte abzufassen.

Der geneigte Leser sehe nur die bey der Masque befindliche
 Beylagen an/ ob er nicht alles also findet/ und wird man die ge-
 samnte Raths-Cämmerer/ auch gesamnte Bürgerschaft/ pro
 testibus omni exceptione majoribus wohl passiren lassen/
 auch ist aus der Beylage sub num. 1. mit mehrern erscheinlich/
 wie man es einige Jahr auf dem Quedlinburgischen Rathhau-
 se getrieben/ und der Landes-Fürstin Sonnen-klare Jura gefrän-
 cket. Und bleibet wahr/ was Jenenses und Lipsiensis ausge-
 sprochen/ daß die denunciirte Begünstigungen auf ein crimen
 residuorum, falsi, furti, Juramenti violati &c. hinaus lauffen.

So viel nun das imputirte crimen prævaricationis an-
 belanget/ so bleibet dieser Schluß æternæ veritatis:

Welche Person in una eademque causa beyden Par-
 theyen adhærirer/ dienet/ und pro & contra schreibet/
 derselbe ist ein Prævaricator. Atqui. Ergo.

Es

Es wird sich der Stadt-Vogt erinnern / was der Herr
Geheimbde Rath von Kospoth / und Herr Hoff-Rath Alemann
dieserwegen mit ihm geredet / auch was hiebvor bey der Regierung
in puncto prævaricationis, und zwar annoch in alia causâ vor-
gegangen.

Und weil der Concipiente / daß er dem Laster der Unwar-
heit ergeben sey / manibus pedibusque von sich ablehnen will /
so beliebe der geneigte Leser anzusehen / was sub num. 2. die
gottselige Abbatissin Anna Sophia II. Ihm vor ein Zeugnis
beygelegt / daß er nemlich kein Justitiarius, sondern ein sol-
cher Mann sey / der frech Lügen redet und Hader anrichtet.
Was 3. Advocati vermittelst Eydtes ausgesaget / daß der Syn-
dicus ein schädlicher Mann sey / und der dem Laster der Un-
warheit von Herzen ergeben / ist Num. 3. befindlich. Ge-
samnte Gilden und Handwerks-Meister geben Ihm auch ein
sehr schlechtes Zeugnis num. 4. Viele Rathsherrn sagen an
Eydtes statt aus / daß er ein schädlicher Mann / und dem Laster
der Unwarheit von Herzen ergeben / so gar / daß wann die Leute
höreten / daß eine Zeitung von D. Tielmann herkäme / sie
gleich anfiengen zu zweifeln / obs auch wahr sey. Num. 5.

Was Jcti Hallenses von Ihm gesprochen / meldet die
Beylage sub Num. 6. Daß ihm auch nicht zu trauen / wann er
nomine Senatus was anbringet / zeigt Num. 7.

Was an die höchstseel. Frau Abbatissin Anna Sophia I.
sein Beicht-Vater der seel. Superint. Köser und Consort in
puncto 62. Unwarheiten salvo errore calculi berichtet / ist aus
der Beylage sub Num. 8. erscheinlich.

Eine gewisse Person / welche ihn wohl kenneet / und auf sein
Thun und Wandel gute Acht gehabt / beschreibet ihn folgender
massen:

„ Ist D. Tielmann bey den Schatzherlichen / so defen-
dirt er strenuè diese Parthey / kömmet er zu den Stiff-
tischen /

„tischen/ so hält ers mit denselben/ becheuret es auch
 „wohl bey dem allwissenden Gott / wie herrlich gut
 „ers meynete. Haben die Bürgermeister contra die
 „Cämmerer was zuthun/ so führet er sich auf/ als wann
 „ers mit beyden hielte / in effectu aber ist er niemand
 „treu. Summa, er kan sich in alle Sättel schießen/ und
 „wer seinen Worten trauct / der wird offt betrogen.
 „Man frage gesammte Rathsherrn/ Advocaten und
 „Bürger / welche mit ihm umgangen / ob diese descri-
 „ption nicht wahr sey?

Ja sein eigener Bruder/ der Hof- und Regierungs-Rath zu
 Meynungen/ hat Anno 1687. an seel. Herrn Canslar Happert
 geschrieben/ und seines Bruders/ des hiesigen Syndici, Boshelt
 mit lebendigen Farben abgemahlet / inmassen dann sothaner
 Brieff in hiesiger Regierung verlesen und gezeiget worden.

Der hiebevorige Stiffts-Hauptmann von Spohr hat an
 eine hohe Person geschrieben/ und folgendes Judicium gefällt:

Der Raths-Concipiente brauchte an statt des Initials
 ein grosses Messer; er wäre hiebevorig unter die Zigeuner
 gerathen/ und weil er nicht hätte können lernen wahr
 sagen / so hätten sie ihn aus ihrer Gesellschaft ausge-
 trieben und fortgejaget.

Man schreibet dieses alles citra animum injuriandi, und
 bloß zu dem Ende/ damit der Concipiente hinkünfftig die Lügen
 ablege/ und die Wahrheit von Herzen rede und schreibe / keines
 weges aber solche Laster-Schriften wider seine Landes-Obrieg-
 keit verfertige. Man will icko noch schweigen von einer entsetz-
 lichen Sache / welche vor wenig Wochen von D. Zielemann
 ausgeübet worden.

Weil denn nun aus vorangeführten und in der aufgedeck-
 ten Masque/ auch sonst/vorgestellten Gründen und Bescheini-
 gungen zur Gnüge erhellet / daß die von der Frau Abbatissin
 Fürstl. Durchl. hiebevorig gesehene denunciation so offenbahrer
 criminum, residui, furti, falsi, perjurii und dergleichen/ vor keine
 in-

injurien zu halten/ auch Rechts/ quod, ubi nulla praecessit
injuria vel offensio, ibi quoque nullus retorsioni sit locus.

Struv. de vind. priv. c. 10. apb. 6.
Retorsio sine injuria facta sit injuria:

Mev. p. 5. Dec. 338. n. 5.
Zugeschweigen/ daß mit insinuation solcher vermeyneten retorsion debito modo nicht verfahren/ ja nicht einsten geschehen/ und also solche Charteque vor keine rechtmäßige retorsion-Schrisse zu halten/ licet aliunde quis sciat, retorsionem esse factam, per ea quae tradit

Struv. d. tract. c. 10. apb. 6.

Berlich. part. 5. Dec. 64. n. 36.

So reserviren und bedingen der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. hierdurch austrücklich/ die durch solche unzulässige in öffentlichen Druck gegebene und aller Ends ausgestreute retorsion-Schrisse Ihr und dero Regierung ferner zugefügte grausame und von verpflichteten Unterthanen wohl nie erhörte injurien und Schmähungen zu gelegener Zeit wieder den wohlbekandten/ schmähächtigen/ verlogenen Concipienten und dessen Adhærenten/ der Gebühr zu anthen. Inzwischen aber lasset man den evomirten Ehren-Dieb und Ehren-Schänder auf dem Gewissen-losen Concipienten und dem wohlbekandten nobilitrifolio und allen ihren Helfers-Helfern/ auch denen/ so an mehrgedachter wiederrechtlichen retorsion Theil nehmen/ so lange feste stehen/ und in deren schmähächtigen Busen/ worinnen solcher gebrüthet/ ruhen/ bis sie solche unternommene vermeynete retorsion rechtlicher Gebühr nach justificiret und deren Befugniß dargethan haben werden/ welches zu thun aber ihnen in alle Ewigkeit unmöglich fallen dürffte/ bevorab da suo loco & tempore schon gezeiget werden soll/ daß durch die angezogene Acta & Rescripta Electoralia, denen die exceptio sub- & obreptionis notoriem im Wege stehet/ des Concipientens und seines Anhangs

vermeinte Unschuld nicht zu behaupten sey/ zumahlen da durch
diseitige Beylagen schon ein anders sich herfür gethan.

Man wünschet nochmahls/ daß alle ungehorsame und wie-
derspenstige/ insonderheit das Stiffe und Stadt drückende trifo-
lium, in sich schlagen und wohl erwegen mögen/ was G. Ott vor
eine schwehre Straffe auf die Obrikeit-Schänder gesetzt/ damit
es Ihnen nicht ewig gereue. Quedlinburg den 16. Augu-
sti 1699.

Num. I.

Depositiones hiesiger Advocaten /
wie unverantwortlich es auf dem Quedlinburgischen
Rathhause zugehe.

Actum den 9. 10. 17. und 18. Octobris 1693.

Als Nahmens der Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Herzogin zu
Sachsen/ und Abbatissin zu Quedlinburg ic. Unserer gnädigsten
Fürstin und Frauen/ uns Endes benannten committiret/ hiesige Advoca-
tos (welche so wohl Sr. Eurfürstl. Durchl. zu Sachsen/ als auch
der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. mit Eyd und Pflichten ver-
wandt/) über einige Puncte/ wie Sie es bedürffenden Falls/ vermit-
tels theuren Endes zuerhärten gedächten / zu examiniren; So haben
wir uns so fort darzu in Unterthänigkeit angeschicket/ und lautet deren
Herren Deponenten Aussage/ wie folget:

Punctus 1.

Ob nicht Ihrer Durchl. der Frau Abbatissin / die Erb-
Gerichte zukommen?

Ad 1.

Test. 1. Herr Theodosius Schöpffer:

Allerdings geben das die Verträge klar.

Test. 2. Herr Lic. Christian Sommer.

Es beruhete in notorietate, daß dieses wahr sey.

Test. 3. Herr Georg. Conrad. Schöpffer.

Die Recesse würden davon Nachricht geben.

Test.

- Test. 4. Herr Johann Günter Höfer.
Beruhete in notorietate.
- Test. 5. Herr Christoph. von Hausen:
Ja / unstreitig.
- Test. 6. Herr Johann Jacob Graßhoff:
Ja / wüßte nicht anders.
- Test. 7. Herr Secret. David König:
Allerdings und unstreitig.
- Test. 8. Herr Johann Ulrich Conradi:
Ja.
- Test. 9. Herr Secret. Johann. Fridr. Höfer:
Wüßte nicht ander / und vermöchtens die Verträge.
- Test. 10. Herr David Heimbürger:
Ja / allerdings.
- Test. 11. Herr Johann Christoph Dannhauer / isiger Amtmann
zu Endorff:

So viel ihm wissend / wäre es unstreitig.

Punctus 2.

Ob nicht also folglich auch / vermöge der Recesse / die Civil-
Injurien • Klagen / item Policey • Sachen / vor die
Stifts. Gerichte gehören?

Ad 2.

Test. 1. Civil-Injurien und Policey. Sachen ratione directionis wä-
ren ja allerdings auch Civil. Sachen / und hätte die hochlob-
liche Regierung denen Advocaten in specie anbefohlen / der-
gleichen Injurien. Klagen zu Rathhause nicht vorzunehmen /
so käme ja auch / ratione directionis, jede Policey. Sache an
die hochlobliche Regierung.

Test. 2. Herr Zeuge hätte es an seinem Orte allemahl practiciret / und
so wenig in civil-injurien / als Policey. Sachen / so bald es
zur contradiction kommen / vor dem Rath / als Rath / sich
eiugelassen / sondern so fort ad Judicem competentem pro-
vociret und remission der Sachen urgiret; Zumahlem ihm
entsinnlich / daß allen Advocatis vor Zeiten scharffe inhibi-
tion geschehen / keine contentiosa vor dem Rath zu treis-
ben.

- Test. 3. Wäre allezeit/ so viel ihm wissend/ vor die Stiffts-Verichte gezogen/ und geben ebener massen die Recosse hiervon klare Masse.
- Test. 4. Würdens die Acta publica geben von dergleichen Sachen.
- Test. 5. Freylich ja/ es wäre die tägliche observanz/ und er dahin gewiesen.
- Test. 6. Ja/ es folgte daraus/ und gehörten dahin.
- Test. 7. Die Verträge würdens aussagen/ daß es nicht anders sey.
- Test. 8. Allerdings.
- Test. 9. Allerdings und nicht anders wüste er sich auch zuerinnern/ daß er ehemahls in einer Civil-Sache Senatui exceptionem declinatoriam opponiret/ und wäre ihm vom Herrn Canzlar Withofen assistiret worden.
- Test. 10. Ja.
- Test. 11. Freylich.

Punctus 3.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse/ so wahr ihm Gott helffen solle/ daß die Boigtey bisher allerhand Civil- und Pollicey Sachen vor sich gezogen?

Ad 3.

- Test. 1. Ja/ es wäre bisweilen geschehen/ absonderlich erinnerte sich Herr Deponens, wie die Sache Sisters contra Thielen/ wegen geringer Schlägeren/ hätte dahin gezogen werden wollen/ und was mit Eibfelden passiret/ würden die Acta besagen.
- Test. 2. Könnte so gleich gewisse casus nicht specificiren/ doch wüste er sich zuentsinnen/ daß offters/ wenn in der Nachts-Stube de foro incompetenti excipiret worden/ man die Sache in die Boigtey-Stube gezogen/ und daselbst auf geringe Injurien bestraffet werden wollen/ ungeachtet die Partheyen so wohl als Advocati darwider protestiret/ nichts destoweniger hätte Herr Zeuge mehrmahls aus des Herrn Syndici Munde gehört/ daß wenn dergleichen Sachen vor Sie gebracht werden solten/ Sie dieselben abweisen wolten.

Test.



- Test. 3. Die Pollicey-Sachen betreffend/ wären Sie/ unterm Vorwand/ als wann Sie Criminal, wohl aus des Raths, in die Stadt-Boigten-Stube genommen worden/ wie solches die letztere Eißfeldische Sache sattsam bestärkte; Die Verbal- und Civil-injurien Sachen wären gleichfalls/ so fern Sie vor die Stadtboigten gebracht/ nicht abgewiesen worden.
- Test. 4. Warum Civil- auch Pollicey-Sachen/ so viel Ihm wissend/ alldar tractiret/ und geben Herr Boigtenverwaltere vor/ daß die Civil-injurien-Sachen vor Sie mit gehöreten/ und wolten sich in possessione fundiren.
- Test. 5. Ja/ die Boigtey machte numehr die Civil Sachen Boigteylich:
- Test. 6. Weil Er in der Stadt-Boigtey noch nicht recipiret und vortreten/ könnte Er davon nicht wissen.
- Test. 7. Wann Sich die Parteyen daselbst haben wollen einlassen/ hätten Sie es angenommen.
- Test. 8. Es wären unterschiedliche Dinge/ davon Deponens Nachricht hätte/ dahin gezogen/ wie denn noch legt hin eine Sache von ein paar Waulschellen zur Boigtey gezogen worden.
- Test. 9. Wäre mehr als zu viel geschehen.
- Test. 10. Ja/ es wäre Herr Zeugen wissend/ daß dann und wann einige Civil-Dinge vor die Stadt-Boigtey gezogen worden/ so von der Fürstl. Regierung nicht allein nicht gebilliget werden wollen/ sondern auch öffters denen Parteyen bey nachtrücklicher Straffe / wie Er sich selbst von Herrn Stifts-Hauptmann Brandts Zeiten zu erinnern wüßte/ untersaget/ weiln es aber lange Zeit/ könnte man so eigentliche specialia, in dem memoria labilis, nicht erzählen.
- Test. 11. Etwas möchte wohl passiret seyn / könnte sich aber so fort in specie auf ein und andern Casum nicht besinnen/ jedoch aber erinnere sich Zeuge / daß der Scharffrichter zu Harzgerade actionem redhibitoriam contra Wurktern angestellet / so auch angenommen.

Ob nicht Testis selbst remonstracion gethan/ und excepti-
onem fori declinatoriam opponiret?

Ad 4.

- Test. 1. Allerdings.
- Test. 2. Allerdings hätte Er dergleichen gethan.
- Test. 3. Es wäre von Herrn Teste, so offte Ihm dergleichen vorkom-
men/ jederzeit exceptio fori declinatoria opponiret wor-
den / wäre aber zu Zeiten solche exception abgesprochen/
und nichts desto weniger die Sache in der Stadt, Voigtey
geblieben.
- Test. 4. Wäre der Inhalt dieses Puncts öffters bey vorfallenden Sa-
chen geschehen/ Voigteyverwaltere aber fundirten sich in der
possession, welches Herr Zeuge dahin stellet.
- Test. 5. Dieses hätte Er unterschiedene mahl gethan / und noch lebt
auf den Recels de die Concordia sich beruffen/ darinn Ihre
Fürstl. Durchl. die Civilia vorbehalten.
- Test. 6. Cessat.
- Test. 7. Würden die Acta publica bey der Voigtey in unterschiedlichen
Dingen ausweisen.
- Test. 8. Beym Rath hätte Deponens in causa Marien Grävens
contra einen Töpffer, Gesellen/ it. Andr. Brandts contra
Heinr. Scharlohten/ declinatoriam opponiret/ welche letzte-
tere Sache endlich liegen blieben: Bey der Voigtey wären
die Sachen in Güthe beygelegt worden / und hätte Er
Bedencken getragen/ sich bey der Voigtey einzulassen.
- Test. 9. Uti ad secundum.
- Test. 10. Einsmahls/ so schon ziemlich lange/ könnte Er sich ex abrupto
erinnern/ daß dergleichen vorgangen/ da aber das tempera-
ment gebrauchet/ und die Sache in Güthe gehoben worden/
dergleichen auch mit dem Böttger Bockeln / wegen Gilde-
Sachen/ da Sie wegen einiger Entwendung etwas mit ein-
mischen wollen/ geschehen.
- Test. 11. Ja/ bevorab in Injurien Sachen/ besonders als Cämme-
rer Ohm/ Holdesfreunden injuriarum belanget/ und Herr
Deponent sich nicht einlassen wollen / hätte nichts de-
stowe

stweniger decretiret werden wollen / sich daselbst einzulassen.

Punctus 5.

Ob nicht wahr/ daß dem Rath keine jurisdictio contentiosa zukomme?

Ad 5.

Test. 1. Dieser Punct wäre daher klar/ weil die Stiffts-Regierung in Andr. Eißfelds Sache in puncto relaxandi carceris dergleichen ausdrücklich im letztern Rescripto Senatui vorgeschrieben.

Test. 2. Herr Testis hätte noch nie ein anders allhier erfahren.

Test. 3. Davon geben die Reccessu gute masse/ und wäre sämtlichen Advocaten bey ziemlich hoher Straffe unterschiedlich verboten worden/ so wenig die Processe daselbst anhängig zu machen/ als auch daselbst weiter zu vollführen.

Test. 4. Beruhete in notorietate.

Test. 5. Käme Ihm keine zu.

Test. 6. Er halt es nicht dafür/ hätte es auch nie gehört/ daß Er mehr habe als Voluntariam jurisdictionem.

Test. 7. Besagtes die Verträge/ daß/ so bald eine Sache zum Eyde oder ad altiorem indaginem käme/ müsten Sie abstrahiren/ Seel. Herr Bürgemeister Heidfeld hätte öftters/ wann eine Sache zur eydlichen Eröffnung gediehen/ so fort die Parteyen in die Stiffts-gerichte gewiesen.

Test. 8. Diesen Punct hätte Herr Zeuge Senatui unterschiedliche mahl opponiret.

Test. 9. Das 84te Decret lehrte solches.

Test. 10. Ja/ so viel als Herr Zeugen zeithero bewust/ auch injungiret/ sich dabey zu observiren/ hätte er allemahl/ wo ja die Parteyen/ more solito, vor den Rath gelauffen und klagen wollen/ mehrentheils dieselben also eingerichtet/ wie auch noch neulichst geschehen/ daß Sie entweder amicabiliter solche abthun/ oder sich gefallen lassen müsten/ daß man es bey ordentlicher Obrigkeit suche/ das Sie endlich auch eingegangen.

Ob nicht einige Rahts = Glieder bißhero sich unternom-
men / Ihrer Durchl. auch hierin Eintrag zu thun / und
so wohl arreste anzulegen / als auch Bescheide zuer-
theilen ?

Ad 6.

Test. 1. Herr Zeuge hätte es zum Bescheide nicht kommen lassen / son-
dern exceptionem declinatoriam vorgewandt / und darauf
die Sache zur Regierung bracht.

Test. 2. Herr Zeuge hätte in seiner praxi keinen besondern casum, der
also abgehandelt worden wäre / erfahren / sondern / wenn
was in Güte nicht beygelegt werden können / oder wollen /
habe er an die Regierung provociret.

Test. 3. Das wäre leider ! an Heern Testis eigenem Vater practici-
ret worden / und hätten Sie öffters Bescheide ertheilet / und
in continenti exequiret / ohnerachtet öffters provocatio-
nes an die Fürstl. Regierung stante pede geschehen / wie
denn Herr Testis dergleichen ungegründete procedur schon
vormahls schriftlich / in Sachen Liebe Gottes contra eine
Magd / welche ihn beschuldiget / als hätte er ihr eine Ohr-
feige auffm Korn-Marckte gegeben / vorgestellt.

Test. 4. Wie ad 5.

Test. 5. Wie gesaget würde / hätte Herr Bürgermeister Laur sich
unterstanden / Arreste anzulegen / letzters geschehe tota die.

Test. 6. Hätte es gehöret / daß es geschehen / über diß hätten Sie Ihm
selbst seine Pächte bey Christian Schorlohten verarrestiren
lassen.

Test. 7. Wüßte zwar kein prejudicium, auffer was in der Hvim-
bürger Erben / als seiner eignen Sache geschehen / da Sie
den Hvimbürgerschen Erben / die bey Herr D. Bollmannen
rückständige Tagezeit / Gelder mit Arrest belegen / und wür-
den im Fürstl. Stadt-Verichte viele Actus sich finden / da
dergleichen annulliret worden.

Test. 8. Bescheide wären ertheilet.

Test. 9. Wäre vielfältig geschehen / und würden die Acta gnugsame
Nachricht geben.

Test.

Test. 10. Bey seiner Person wüßte er nicht eigentlich / daß es geschehen / von andern aber zum öfftern es geschehen zu seyn gehöret.

Test. 11. Ja / wüßte unterschiedliche Exempel / und wann sich die Parthenen vorm Rath nicht einlassen wollen / hätten sie die Sache vor die Voigtey gezogen.

Punctus 7.

Ob nicht Senatus, vermöge der Reccessu / in Pollicey-Sachen / der Regierung Direction und Erkantnis unterworfen sey?

Ad 7.

Test. 1. Wäre unstreitig.

Test. 2. Zeuge zweiffelte hieran ganz nichts.

Test. 3. Solches wäre im letztern Reccessu §. 29. ausdrücklich decidet.

Test. 4. Gebe es die Runtbahrkeit.

Test. 5. Omnino, wie Unter-Magistrat.

Test. 6. Allerdings hätte er sein Tage nicht anders gehöret.

Test. 7. Allerdings / es wären die Verträge hierinnen ganz klar / und erinnerte sich Herr Zeuge / daß seel. Herr Bürgermeister Heidfeld in unterschiedlichen Fällen einige Bürger / so wider die Pollicey-Ordnung verbrochen / und zur Straffe gezogen worden / sich aber graviret zu seyn befunden / selbst zur Fürstl. Regierung / um allda remis zu suchen / verwiesen / mit vermelden / daß Ihro Fürstl. Durchl. Ihnen die Pollicey-Ordnung zur execution übergeben / auch die Helffte der Straffen dahin geliefert würden / müßten also geschehen lassen / was Ihro Fürstl. Durchl. hierunter disponirten.

Test. 8. Affirmat.

Test. 9. Allerdings.

Test. 10. Allerdings / so gar / daß auch vor weniger Zeit Herr Depo- nens sich erinnernde sagen könnte / daß Herr Bürgermeister Läder / als er vom Rath gefraget / ob denn §. 4. Cap. 26. der Pollicey-Ordnung noch in usu wäre / allermassen darinnen klährlich stünde / daß keiner den Schweinmist auf die Gasse lauffen lassen sollte / Herr Bürgerm. Läder darauf geantwortet / was denn das vor eine Frage wäre / Sie hätten ja auf die



Vollsey geschworen/ müsten daher allerdings darüber hal-
 ten/ und als Herr Zeuge weiter gefraget/ warum man denn
 den Brandweinbauern bey dem Deringer Thore/ absonder-
 lich Siewerten/ Schillingen/ &c. Ihre Ställe fast Manns-
 hoch erhöhen lassen / daß nunmehr Ihre Höffe so rein als
 mancher Häuser wären / hergegen aller Schwein-Unflat
 durch die Rinnen auf die Gassen geleitet würden / daß fast
 kein Reisender mehr mit Chaisen und Süsschwagen durch-
 kommen/ und Passagiers Maul und Nasen vor Stancß zu-
 halten müsten / von Herrn Bürgermeister Salfeldten zur
 Antwort bekommen / solch Ding wäre unrecht / der Stadt
 schimpflich / sollte ehest Rathswegen besichtiget / und die Rin-
 nen weg gerissen werden / welches aber / vielen erinnerns un-
 erachtet / nicht ins werck gerichtet worden.

Test. II. So viel als Ihm wissend.

Punctus 8.

Ob nicht Senatui zukomme / wann die Bürger an Ihre
 Durchl. oder Dero Regierung provociren / inne zu
 halten / und solche provocation zu respectiren ?

Ad 8.

Test. 1. Das hielte Herr Deponent allerdings dafür.

Test. 2. Es wäre Ihr officium als subditorum.

Test. 3. Solches wäre Rechtens / daß der Judex delegatus in honorem
 superioris alle provocationes, appellationes, und andere
 remedia respectiren müsse / wie aber dergleichen bis anhero
 Senatus gethan und respectiret / davon zeigten die bishero ein-
 gelauffene querolen / actiones injuriarum und ertheilte Be-
 fehlige.

Test. 4. Besagten die Rechte.

Test. 5. Sie wären freylich schuldig ex obligatione & subjectione
 praestitisque juramentis.

Test. 6. Ja / Er hätte gehört / daß es jederzeit also wäre gehalten wor-
 den.

Test. 7. Allerdings / Es wäre ja E. E. Rath Magistratus inferior, und
 müste / falls ein Bürger graviret wäre / ad superiorem eine
 instanz seyn.

Test.

Test. 8. Das sollten Sie billig thun.
 Test. 9. Wäre in Sachen Heidfelds contra Zimmermannen/in puncto eines verdorbenen Braues/ worinn Herr Zeuge Appellanten bedienet gewesen/ der Fürstl. Regierung Befehl und inhibition respectiret worden/ und würde also Ihre Schuldigkeit seyn/ sothane Verordnungen zu respectiren.

Test. 10. Ja.

Test. 11. Ja.

Punctus 9.

Ob nicht einige Rahts-Glieder bishero solches gar außer Augen gesetzt/ und die Fürstl. inhibitiones und verordnungen fast gar nicht mehr respectiret/ sondern independenten seyn wollen?

Ad 9.

Test. 1. Diesen Punct erklärete das Eißfeldische ißige Exempel und abgelassene viele præcepta simplicia & pœnalia.

Test. 2. Herr Zeuge hätte davon gehöret.

Test. 3. Es hätte bishero der Raht/ und absonderlich jetzt regierendes Mittel/ sich daran wenig gekehret/ ob gleich 1. 2. ja wohl 3. Befehlige/ so wohl simplicia als pœnalia, von Hoch Fürstl. Regierung ertheilet worden.

Test. 4. Bezeugte die Erfahrung.

Test. 5. Wie Stadtkündig/ wäre es ein Jahr 2. 3. und heute bey diesem Stadt-Regimente leider! sehr gemein worden.

Test. 6. Ja/ Herr Testis hätte es gehöret/ solches gethan zu haben.

Test. 7. Solches würden die vielen Inhibitiones, Mandata, und andere Fürstl. Verordnungen/ so bisher vielfältig ad Senatum abgelassen/ satifam bezeugen.

Test. 8. Wären einige Rahts-Glieder wohl/ die es thaten.

Test. 9. Das möchten die Sperling bald auf den Dächern singen/ hätte doch ein vornehmes Rahts-Glied hiebevör dasselbe schon prælagiret/ in dem es/ wenn des Rahts erfolgte Erklärung wäre notificiret worden/ die Worte; Dominus Senatus hätte es resolviret/ gebrauchet/ Wer nun Dominus seyn wolte/ liesse sich von andern nicht gern regiren/ wäre zwar pro vitio Latinitatis gehalten worden/ allein die



letzte Zeit erwiese es / was Sie intendiret hätten / künfftig
zuthun.

Test. 10. Mit seiner Person / da Herr Deponens einigen bevrächtigt ge-
wesen / da er die Sachen / so viel Gott Gnade geben / mit
Bescheidenheit vorgetragen / wäre es nicht geschehen / auffer
bey Herr Bürgermeister Lauen Zeiten / der Ihm wegen des
gemieteten Hennenbergischen Hauses wider Fürstl. Regie-
rungs Befehl zum brauen nicht lassen wollen / biß Ihm end-
lich solches auf schrift- und mündlichen Befehl auch nach-
drücklich intimiret worden: Hätte von andern gehört / daß
Sie zu Rathhause wolten Independenten seyn / hätte sich
aber / weil er unpäßlich gewesen / darum nicht eigentlich be-
kummern können.

Test. 11. Was bisher geschehen / wäre notorisch.

Punctus 10.

Ob Zeuge dafür halte / verantwortlich zu seyn / daß wenn
Bürger an dero Landes Fürstin suppliciren / und co-
ram Regimine Ihre Sache ausführen wollen / man
dieselbe abweise und gar nicht hören solle?

Ad 10.

Test. 1. Keines weges / die Regierung müste den Bürgern / pro re
natâ Schutz leisten.

Test. 2. Hielte es nicht vor recht.

Test. 3. Herr Zeuge hielte allerdings vor unbillig / daß man die Bür-
ger / so fern Sie vermeinten wegen des Rahts unrechtmä-
ßigen Verfahrens beschweret zu seyn / schlechter dings ab-
weisen solten / und müste ja wohl der Raht / als ein Privatus,
mit seiner Nothdurfft gehört werden / wiedrigen Falls
ein gemeiner Bürger offte unschuldig würde leiden müssen:
zumahlen sich ein oder ander darüber sehr beschweret / daß
wenn ein gemeiner Bürger in Person erscheinet / er mit sei-
ner Nothdurfft und habenden rechtlichen exceptionen / nicht
einmahl wie rechtl. gehört würde / und damit Sie einen
gemeinen Mann desto besser nach Ihrem Gefallen abstraf-
fen möchten / hätte der Raht zu Zeiten recusiret / Herrn Testem
in seiner Clienten Sache vorzulassen / ohuerachtet so wohl
in

- in Käyserl. als andern Rechten/ wie auch Pollicen-Ordnung
 Cap. 2. §. 2. deßhalben ausdrücklich Vernehmung geschehen.
- Test. 4. Wäre nicht verantwortlich.
- Test. 5. Durchans nicht/ provocaciones & appellationes semper ad-
 mittendæ ab inferiore etiam hoc Senatu ad Reverendiss. Se-
 reniss. Abbatissam.
- Test. 6. Nein/ Keinen Unterthanen wäre verwehret/ an seine Obrigkeit
 zu suppliciren.
- Test. 7. Das wäre unverantwortlich/ einen gravirten abzuweisen.
- Test. 8. Wäre nicht recht.
- Test. 9. Das wäre wider der Frau Abbatissin Capitulation und ab-
 gestatteten theuren Eyd.
- Test. 10. Wolte nicht hoffen/ daß es E. E. Naht sich unternehmen
 würde/ solches zu prætendiren/ massen er wohl ehe von
 Nahts-Gliedern gehöret/ daß Sie solches von unrecht ge-
 halten.
- Test. 11. Das ließe wider alle Rechte.

Punctus 11.

Ob nicht notorium wäre/ daß einige Nahts-Glieder de-
 ro Landes-Fürstin sich sehr wiedersetzet/ so gar/ daß
 auch die Bürger fast in dem schuldigen Gehorsam
 stutzig gemacht würden?

Ad 11.

- Test. 1. Den Punct würden die eingeholten Urthel erklären.
- Test. 2. Solches bezeugten die Acta publica.
- Test. 3. Es wäre in der ganzen Stadt bekannt/ daß nicht allein Ihre
 HochFürstl. Durchl. sich darüber bey Käyserl. Cammer zu
 Weklar zum höchsten beschweret / sondern auch deßhalb
 Mandata & citationes ad videndum se incidisse in pœnam
 decerniret/ und hier öffentlich ans schwarze Bret angeschla-
 gen worden.
- Test. 4. Herr Testis beruffte sich aufs schwarze Bret.
- Test. 5. Wäre in ore omnium, also gar auch/ daß der Fürstl. Zerbo-
 stische Hoff hierüber geklaget/ und den Schimpff / so seinem
 Officiali vom ieszigen Stadt-Regimente / unterm Voigtey-
 Mantel/ zugefüget/ bey Ihrer Fürstl. Durchl. unserer Landes-
 Fürstin

Christin zu ahnden gesucht/ und satisfaction von Senatu be-
gehret/ ja es wolten Fremde nicht mehr hereinfahren und
Früchte bringen/ wann sie also solten beschimpffet werden.

Test. 6. Ja/ er hätte es gehört/ und das wäre nicht gut.

Test. 7. Solches verificirten die Acta, Kaysrl. Rescripta und Moni-
toria zur Gnüge.

Test. 8. Ja/ die Zeit hätte es bishero gelehret.

Test. 9. Davon wiesen die Acta Exempel genung.

Test. 10. Ja/ man hätte ja/ leider! welches dem/ der Herzen und Nie-
ren prüfet/ am besten bekandt/ mit Erstaunen als ein armer
Unterthan vernehmen müssen/ wie mit hoher Obrigkeit und
Dero Herren Rähten/ Rähts. Seiten sollte verstoßen seyn/
so gar / daß es/ wie man auch auswärts von Fremden ver-
nehmen müssen/ hier zu Quedlinburg ja wunderbarlich zugehen
müsse / da Unter-Obrigkeit der Obern nicht pariren wolte /
welches er aber als ein Unterthan/ mehr mit Seuffzen und
Bitten zu Gott um Enderung beantwortet.

Test. 11. Ja/ es wäre leider! nicht anders.

Punctus 12.

Ob man nicht bishero mit einem und andern Bürger zu
Rathhause sehr hart verfahren/ denselben condemni-
ret/ ehe er noch recht gehört?

Ad 12.

Test. 1. Das wäre in Herrn Deponentens und Eißfelds Sache ge-
schehen/ anderer Exempel könte er sich ex abrupto nicht be-
sinnen / würde sich wohl finden / und wäre keines Fragens
wehrt.

Test. 2. Darüber klagten Einige.

Test. 3. Es hätte Herr Testis auf diesen Punct schon oben guten Theils
geantwortet/ und wären die Acta so wohl Herr Testis Ba-
ters als Eißfelds in Hochfürstl. Cankley zu mehrer Nach-
richt befindlich.

Test. 4. Geben die Exempel.

Test. 5. Dieses wäre en particulier an Andr. Eißfelden geschehen/ und
hätte man an Herrn Zeugens eigener Person heute vor 8.
Tagen es war gemacht/ da Ihm 10. Thlr. so fort, und wie
der

der 10. Ehr. und seiner Frauen 5. Ehr. dictiret/ da doch Er die ganze Woche herdurch (nachdem Er ad Illustre Regimentum provociret/ auch da der Cansley Citator von der Regierung an Senatam geschickt/ die in Senatu gehaltene Registratur ad Judicem superiorem zuschicken) bis auf diese Stunde nicht erhalten imgen.

Test. 6. Ja/ Er hätte gehöret/ daß mit Eißfelden dieserwegen was vorgangen wäre/ wie sich aber die Sache eigentlich verhalten/ könnte Er nicht wissen.

Test. 7. Die Querelen/ so die vielen Bürger bey der Cansley geführet/ würdons ausweisen/ man sehe nur Herr Schöpffern und Eißfelden an/ wie verfahren.

Test. 8. Das würden viele Exempel und besonders Lufften/ und Johann Salzenbergers Sachen und andere viele mehr besagen.

Test. 9. Das möchten wohl auch die Sperlinge singen.

Test. 10. Er hätte von Zeit an/ da Herr Johann Günther Hüser/ Adv. sine causa cognitione, in den Coridon durch die Rathsdienner verwiesen/ sich sehr in acht genommen/ daß Er weder mit Worten noch Wercken lehtwas anziehendes bey E. E. Rath vorgetragen/ deswegen er denn seinem Gott zu danken/ noch immer so durch kommen/ daß Er dergleichen vor seiner Person zwar nicht erfahren/ Herrn Schöpffern aber unlängst in seinem beyseyn den Arrest ankündigen sehen müssen/ welches auch Andr. Eißfelden auf diese Art/ daß/ da Er zuvor durch Herr Nic. Schöpffern erschienen/ dennoch Sie Ihn durch die Häscher aus seinem Hause geholet und ohne alle Barmherzigkeit in hartes Gefängniß das Eiberling geworffen/ wiederfahren.

Test. 11. Dergleichen Exempel wären Ihm in specie nicht bekandt/ andere Advocati aber hätten sich gnug darüber beschweret/ wiewohl wenn Er Zeit sich zu besinnen hätte/ würden Ihm wohl Exempel beyfallen/ als einsten hätte Herr Bürgermeister Heidsfeld einen Bürger Niemanden condemniret eine Schuld zubezahlen/ da doch der R. weder gehöret/ noch dem A. etwas schuldig gewesen.

D

Pun-

Ob man nicht die Leute sehr hart anfare und fast nicht mehr zugeben wolte/ daß Advocati vortreten/ und der Bürger Sachen fürtragen sollten?

Ad 13.

Test. 1. Das wäre Herrn Deponenten in Eißfelds Sache begegnet/ und würden andere Herrn Advocati mehrere Exempel an geben können.

Test. 2. Lehrete die tägliche experientia.

Test. 3. Wäre gleichfalls schon beantwortet/ wie denn von istregierendem Mittel Herrn Felti zur höchsten Beschimpfung unter Augen gesaget worden/ daß Sie Ihn in solchen Sachen/ so zur Bürger Entschuldigung angezeigt seyn möchten/ nicht mehr vorlassen/ auch nicht gewärtig seyn wollen/ daß Er sich in dergleichen fall n weiter meliren sollte.

Test. 4. Wäre Herr Zeuge nicht abgewiesen.

Test. 5. Das wäre Leyder! mehr als zu wahr und Herren Zeugen in we niger Zeit mehrmahl wiederfahren/ da Er in dieses Wittek zu Rathhause citiret worden/ und wie Er Schwachheit halber nicht erscheinen können/ hätte Er Advocatos, als Herrn Johann Günther Höfern/ David Heimbürgern und Geba hard Paris Seyffardten hinauf geschicket/ und causam Ci tationis vernehmen lassen/ auch Ihnen schriftliche Boll macht mitgegeben/ man hätte aber dieselbe fast nicht hören noch admittiren wollen/ Ja nur bloß begehret/ Herr Zeuge/ Hause/ solle selbst kommen/ Sie wollten Ihm schon sagen/ wie Herr Seyffart schriftlich attestiret.

Test. 6. Er vor seine Person wüßte davon nicht/ wäre auch Zeit seines hierseyns in der Raths Stube nicht vorgetreten / sondern hätte wohl von Herr Lic. Schöpffern gehöret/ daß Sie Ihn nicht vorlassen wollen.

Test. 7. Here Zeuge wäre in 2. bis 3. Jahren daselbst nicht vorgetre ten/ Uhrsach/ weil die Parteyen und Ihre Advocaten nicht so fort admittiret / sondern öffters/ bis der Rath auseinander gieng/ aufgehalten würden/ theils auch weit des D. Gerichts. 7. Cansley Tag/ und consequenter die übrigen Tage auch besetzt.

Test.

- Test. 8. Das sehen sie nicht gern/ daß die Advocati vortrefen.
 Test. 9. Wäre Herr Zeugen dergleichen hie bevor begegnet/ hätte auch
 von andern Advocaten gehört/ daß Ihnen die audienz ver-
 sagt worden.
 Test. 10. Weil Er sich immer merè passive gehalten/ und harte Wor-
 te mit guten versehen/ hätte Er noch ziemlich durchkommen
 können/ mehrentheils mit Anziehung dieser Worte: Meine
 Herrn/ Sie sind Unter-Obrigkeit/ meinen Sie es vor Gott
 zuverantworten/ so geschehe es uff Ihre Gefahr.
 Test. 11. Bey seiner Zeit wäre es geschehen/ und hätte Senatus wie ger-
 ne gesehen / daß ein Advocatus mit einem Bürger in die
 Raths-Stube kommen.

Punctus 14.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse/ daß in Regimine die
 Parteyen und Bürger viel güthiger und Freundlicher
 tractiret würden/ als von einigen Raths-Herrn?

Ad 14.

- Test. 1. Das wäre wahr.
 Test. 2. Allerdings.
 Test. 3. Es wäre Herr Testis sequestrato omni pudore bisanthero vom
 Rathe nicht so tractiret worden/ wie andere seines gleichen
 sollten tractiret werden / und würde man öfters auswärtig
 bey Justitiariis (so grosses Nachdenken von sich selbst nicht
 einmahl machen) weit höflicher tractiret/ und hätte man in
 diesem Puncte über die Hochfürstl. Regierung sich gar nicht
 zu beschweren.
 Test. 4. Beruhet in notorietate.
 Test. 5. Dieses wäre ganz gewiß/ höflicher würde man in Fürstl. Res-
 gierung tractiret/ da man noch wohl sein prædicat eines Ad-
 vocati Ordinarii und Ehrenwort: als der Herr zc. bekomme/
 Ihm Herrn Zeugen aber wäre es wiederfahren/ daß wie Er
 vorm Jahre ohngefahr durch einen NeuStädter Cämme-
 rer sein Steuer oder Schoß hinauf geschicket/ einig Raths-
 Glied diesen Cämmerer reprimandiret mit diesen Worten:
 Seyd Ihr Hausens Zunge/ laßet Ihn selbst brüthen/ und
 als Herr Zeuge hierüber geredet/ und dieses recoquiret/ wä-
 re

re Ihm in faciem gesaget worden/ das sollte demselben scil.
 Raths. Gliede kein Ehrlicher Mann nachsagen/ auch hätte
 istregierender Herr Bürgemeister Eckhard Salsfeld heute
 vor 8. Tagen Herrn Zeugen und seine Frau mit diesen un-
 verantwortlichen Worten und injurien angelassen: Ihr
 Leutgen/ Ihr belüget mich/ und da Herr Zeuge Ihn hierum
 besprochen/ nachdem Ers ad animum revociret/ und die
 Abndung vorbehalten/ noch hinzugesetzt/ Ja/ Er belüget
 mich/ da nun Sie Erbare Stad. Glieder seyn wolten/ mü-
 sten sie sich auch sein erbar bezeigen/ und literatos also nicht
 angreifen/ allein wie Sie mit Herrn Advocat Theodos.
 Schöpffern/ Herrn Höfern/ 26. umgangen/ wäre Stadt-
 kündig.

Test. 6. Cessat.

Test. 7. Könnte sich verhoffentlich kein einziger Unterthan beschweren/
 daß Ihm von Fürstl. Regierung und andern Untergerichten/
 nicht mit allem Glimpff und zu rechter Zeit gehör gegeben/
 und justitia schleunigst administriret würde/ und würden die
 Leute viel höflicher in Stiftsgerichte/ als zu Rath. Hause
 tractiret/ jedoch wären einige Rathsglieder sein glimpfflich
 und höflich.

Test. 8. Ja/ das hätte er wohl 1000 mahl gesaget.

Test. 9. Quod quis doctior eō humanior.

Test. 10. Ja.

Test. 11. Das würde ein ieder Bürger bekennen müssen/ daß er vor
 der Regierung weit höflicher tractiret würde/ weder zu
 Rathhause.

Punctus 15.

Ob dem Rahte zukomme/ wenn die Regierung cogno-
 sciret/ de novo erst die Sache vor sich zu untersua-
 chen?

Ad 15.

Test. 1. Keines weges.

Test. 2. Das wäre die verkehrte Welt.

Test. 3. Weiln Hoch Fürstl. Regierung die Cognition und Sachen-
 Decision nachm Reccesse hätte/ stellts Herr Testis dahin/ wie
 der

der Raht dergleichen Facta justificiren würde / Herr Testis hielt es vor ganz ungegründet.

Test. 4. Wäre Hoch Fürstl. Regierung Judex Superior, und wüßte Herr Zeuge nicht / so viel Ihm erinnerlich / daß er einige Sachen gehabt / So Sie de novo untersuchen wollen / Sie hätten zwar / wenn requisitoria ergangen / die Güte zwischen Creditoren und Debitoren versuchen wollen / um daß Debitor nicht auf einmahl üben Hauffen geworffen werden sollte / inzwischen wären doch die requisitoria respectiret worden.

Test. 5. Durchaus nicht.

Test. 6. Nein / durchaus nicht.

Test. 7. Wann einmahl in den Stiffts Gerichten abgeurtheilt / und dem Rahte die Execution committiret / stünde dem Rahte keine neue cognition und Untersuchung / sondern lediglich die Vollstreckung der Execution zu / sonst würde grosse confusion werden.

Test. 8. Wäre unrecht.

Test. 9. Sie wären nicht mehr als Executores.

Test. 10. Dieses könnte ja mit Zug und Rechte keine Unter-Obrigkeit ohne der Obern Begünstigung / sonder Straffe unternemen.

Test. 11. In keine Wege.

Punctus 16.

Ob nicht der Raht solches bishero gethan?

Ad 16.

Test. 1. Es wäre freylich de facto geschehen.

Test. 2. Eigentlich wüßte ers nicht / wohl aber davon gehöret.

Test. 3. In Eißfelds Sache hätte der Raht / ohnerachtet die Regierung cognition eingezogen / und darinne rechtliche Verfügung gemacht / dieselbe in die Stadt Volgtey gebracht / da es doch an sich / als eine Pollicey-Sache / dahin wohl schwerlich werde gebracht werden können.

Test. 4. Wie ad 15.

Test. 5. Wie vorhin schon gesaget / und ohne dem gnug bekant.

Test. 6. Cessat.



Test. 7. Solches würden die Rahts-Protocolla satzsam ausweisen/
daß zwischen den Partheyen in ipsa executione die Sache
recapituliret und öftters anders verglichen worden/ als die
Requisitorial-Befehle in sich enthalten.

Test. 8. Könnte sich flugs nicht erinnern.

Test. 9. Ja/ gar vielfältig/ wäre noch neulich in Herrn Hoff-Meister
Hartenfells Sache geschehen.

Test. 10. Bey Requisitorialien ginge dergleichen öftters vor/ daß man
bifweilen neue Termine/ oder den ausgeklagten langen Auf-
schub geben wollen.

Test. 11. Das pflegte wohl zugesehehen/ daß wenn Senatui die Execu-
tion demandiret würde/ Sie wohl den Ausgeklagten noch
mahls über die Sache horeten/ und Fristen geben.

Punctus 17.

Ob nicht Zeuge bey seiner Seelen Seeligkeit gestehen
müßte/ daß der Landes-Fürstin Respect ie mehr und
mehr abnehme/ hingegen einige Rahts-Herrn sich
wider rechtlich grösser machten/ denn Ihnen zu-
käme?

Ad 17.

Test. 1. Das erschiene aus der bisher versagten parition nicht an-
ders.

Test. 2. Solches lehrete ebenmäßig die Erfahrung.

Test. 3. Diesen Punct decidiren die bisher abgelassene vielfältig-
wichtig- und nachdenckliche Straff-Rescripte und Befehle/
welche allerseits erhärten würden/ daß Ihrer Fürstl.
Durchl. und Dero Regierung gebührender Respect nicht
gegeben/ sondern derselbe von Tagen zu Tagen geringer
worden sey/ anerkogen der Raht Bedencken getragen/ die
Befehle gebührender massen zu respectiven/ und hätte bis-
hero der Raht zwar grossen respect, auch wohl mehr als vor-
mahls geschehen/ von denen Honorationibus pretendiret/
Er aber hätte so wenig denen Bürgern den gewöhnlichen
respect, als auch HochFürstl. Regierung unterthänigen
Behorsam gegeben/ daraus denn gläublich abzunehmen/
daß Sie sich ie mehr und mehr groß machen wolten.

Test.

- Test. 4. Würdens Herren Camerarii selbst bezeugen.
- Test. 5. Indem das erstere geschehe/ machten Sie sich durchs andere grösser / Sie wären aber Unter-Magistrat, und würde die Landes-Fürstl. Hoheit solchen Eingriff nicht länger leiden können.
- Test. 6. Herr Zeuge könt es nicht anders gestehen / weil er gehöret / daß sich einige Rahts-Glieder der Durchlauchtigsten Frau Abbatissin opponiret.
- Test. 7. Solches geben die Acta und Käyserliche inhibitiones sattsam an Tag.
- Test. 8. Das wäre leider! mehr als wahr/ und wenn es länger währete / so würde eine Abbatissin nicht so viel gelten als ein Edelmann uffn Dorffe.
- Test. 9. Es wäre leider! so bekant / daß es nicht bekanter seyn könte / es wäre ja kein jus salvum mehr der Frau Abbatissin / da nicht Senatus Ihr Condominat mit haben wolten / wiese sich auch aus / daß Sie an Käyserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ in Sachen der Frau Abbatissin zukommend/ selber geschrieben/ keine Rechnung thun wolten / das peraquations-Werck hinderten / und was dergleichen mehr.
- Test. 10. Ja/ so viel als man leider! Gott erbarme es! gehöret/ auch aus einigen Schrifftten observiret / wäre es einige Jahre hero sehr übel hergegangen / daß treue Unterthanen / weil es in ihren Mächten nicht anders stehet/ es GOTT dem HERRN in ihrem Gebet mit vorgetragen / daß der Unter-Obrigkeit ihre Herzen so möchten gelencket / und von GOTT regieret werden / daß bey ihrem Regiment Ihre Pflicht nicht vergessen / und dadurch Ihre Seelen / welche Sie demableinst dem Höchsten theur liberantworten müssen/ in Gefahr gesehet würden.
- Test. 11. Wenn mans recht sagen solte/ wäre es nicht anders / daß ein Bürgermeister weit mehr seyn wolte / als die Fürstl. Frau

32
Frau Abbatissin selbst/ und wäre so notorisch / daß die geringsten Bürger davon redeten.

Zu diesem Zeugen / Verhör verordnete
Commissarii.

(L.S.) (L.S.)
T. W. Lattermann. Johann Tobias Diener.

Num. 2.

Extract - Schreibens

Ihro HochFürstl. Durchl. der Frau Abbatissin
zu Quedlinburg ꝛc.

A N N Æ S O P H I Æ,

an

Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.

sub dato Quedlinburg den 15. Octobr. 1683.

Diesemnach ist Uns desto tieffer zu Gemüth und Herzen gestiegen / indem man hiesigem von Anbegin her / in Verwaltung der Voigtey / widerspenstig gewesenem Rathe / und sonderlich dem igitigen Syndico, als abgesagten Stiffts- Feinde / von welchem Stadt- und Landkündig / daß Er gar kein Justitiarius, sondern sich eyfrigst befließiget frech Lügen zureden / und Hader zwischen Brüdern / Obrigkeiten und Unterthanen anzurichten / so bald Glauben beygemessen ꝛc.

Num. 3.

E X T R A C T

Depositionis Testium Juratorum.

den 23. Januar. 1694.

Ad Punct. 2.

Ob nicht Testis bey seinem theuer abgeschwornen Zeugens Eyde gestehen müsse / daß der Syndicus D. Zielemann ein sehr schädlicher Mann sey / der viel unverantwortliche

liche Handel angefangen / und unter Rahts, und
Boigtey, Rahtmen propugniret / dardurch Ober, und
Unter, Obrigkeit in Streit gerathen?

Test. 1. Herr Lic. Christ. Sommer:
Würde von iederman dafür gehalten / daß es wahr sey.

Test. 2. Herr Lic. Georg Conrad Schöpffer:
Ja Er hätte bisher solches intendiret.

Test. 3. Herr Secr. Johann Friedrich Höfer:
Das wiesen die Acta aus.

Ad 3.

Ob es nicht Stadt und Landkündig / daß Er / der Syndicus,
der Unwarheit von Herzen ergeben?

Test. 1. Eben dergleichen würde communiter von Ihm geredet und
gehalten.

Test. 2. Das wäre wahr / und würde seinen Worten nicht viel ge-
trauet.

Test. 3. Ja / das wäre wahr.

Ad 4.

Ob nicht fast durchgehends / wenn D. Ellemann etwas
erzeblere / die Leute anfangen zu zweiffeln / obs anch
wahr sey / zumahlen Er sich einen habitum in fingen-
do acquiriret?

Test. 1. Hättens von vielen also wahrgenommen.

Test. 2. Es würde niemand seyn / der D. Ellemanns Worten traue-
te / weil er öffters auf Unwarheiten ertappet worden.

Test. 3. Die Rahts Herren selbst zweiffelten ja daran.

Num. 4.

Extract Depositionis
Sämtlicher Gilde- und Handwerks Meister
in beyden Städten Quedlinburg /

am 1. Februar. 1694

Ad Punct. 1.

Ob es nicht die gemeine Sage sey / daß der Rahts, Syndi-
cus

dicus D. Ellemann die Warheit öffters spare / derges
stalt / daß Ihm fast niemand mehr glauben wolle?

Resp. Ja / es wäre dieses die gemeine Sage / und stimmten dessen
Worte und Wercke nicht überein / wäre ein schädlicher
Mann / so / daß er nicht der Stadt / sondern des Rahts Syn-
dicus sey.

Num. 5.

Extract Rotuli examinat. Testium,

die 23. Janii 1694.

Punct. 13.

Ob Zeugen nicht gestehen müsse / daß so wahr Ihm Gott
helffen soll / der Syndicus ein schädlicher Mann / der
viel Unruhe und Unheil angerichtet / und vielmehr ei-
niger Bürgermeister / als der Bürgerschaft Syndicus
gewesen?

ad 13.

Test. 1. Herr Cämmerer Johann Regel:

Auf solche Masse wäre nichts guts von ihm zu reden.

Test. 2. Herr Cämmerer Jobst Christoph Schulter:

Das würden seine Berrichtungen ausweisen.

Test. 3. Herr Cämmerer Christian Salzenberger:

Er wäre mehr einiger Bürgermeister Syndicus gewesen.

Test. 4. Herr Cämmerer Cyriax Regel:

Wolte es Gott befehlen / der wissen würde / ob er redlich ge-
handelt / hätte er wohl gehandelt / würde ihm wohl geloh-
net werden.

Test. 5. Herr Cämmerer Matthlas Ohm:

Könte nicht wissen / wie er seine Sachen zu Dresden tra-
dirte.

Test. 6. Herr Cämmerer Johann Bethge:

Was er gethan / möchte er verantworten.

Test. 7. Herr Cämmerer Matth. Holdesfreund:

Ja wäre gnug am Tage.

Test. 8. Herr Cämmerer Matth. Stehling:

Ja wäre mehr als zu wahr / und wie die Sonne so helle schei-
nere.

Punct.

Ob nicht Stadt- und Landkundig / daß Er der Unwarheit von ganzen Herzen ergeben / so gar / daß wenn etwas erzehlet würde / und die Leuthe horeten / daß es von D. Tilemannen herkäme / Sie gleich anfangen zu zweiffeln ob es auch wahr sey?

- Test. 1. Ja / man hätte es von vielen vernommen / die nicht mehr von Ihm was hielten.
- Test. 2. Bezüge sich auf Herrn Syndici Sachen.
- Test. 3. Ja / das hätte er von vielen gehört.
- Test. 4. Eine Nothlügen ginge wohl hin / aber man müsse kein Handwerck draus machen / Zeuge wäre nicht viel mit Ihm umgangen / daher er es so eigentlich nicht wissen könne.
- Test. 5. Hätte es wohl von andern gehört / und ginge die gemeine Rede also.
- Test. 6. Wolte nicht hiervon judiciren.
- Test. 7. Ja / hätte etliche 20. Lügen auf einmahl gesehen / die auch auffgeschrieben.
- Test. 8. Ja / genug.

Ob denn Zeuge wohl dafür halte / daß man einen solchen gefährlichen Mann länger in seinem Amt lasse / oder ob nicht der Rath und Bürgerschaft besser thäte / sich um einen solchen Mann umzuthun / der die Wahrheit redete / und aufrichtig handelte?

- Test. 1. Er vor seine Person könnte nicht anders sagen / denn daß Er Ihnen nicht mehr anstünde.
- Test. 2. Es würde sich hervor thun / wie Sie Herr Syndicus defendiren würde.
- Test. 3. Ja / es wäre besser.
- Test. 4. Überliesse es dem Richter.
- Test. 5. Ja / wenn der Syndicus ein solcher Mann wäre / wie von Ihm gesagt würde / wäre es gut / daß er abgeschaffet / und anstatt seiner ein ehrlicher Mann bestätigt würde.



Test. 6. Cessat.

Test. 7. Er möchte Ihn burchaus nicht / würde Ihn auch nimmer
mehr sein vorum geben / zumahl er dem Stifft allen Tort
erwiesen.

Test. 8. Ja freylich / ein auffrichtiger redlicher Mann wäre besser.

Extract Registraturæ

vom 5. Julii 1694.

Herr Bürgermeister Carl Wolffgang Bötticher:

Herr Bürgermeister Timotheus Heidfeld:

Bathen Sie mit Ihrer Deposition darüber zuverschonen /
indem man ja Zeugniß gnung von dem Herrn Syndico hätte
te / unter der Versicherung / daß Sie bey seiner Anhero
kunfft Ihm unterschiedlicher Dinge halber schon zur Rede
setzen wolten / immassen Sie mit seiner langwierigen Rei-
se gar nicht zufrieden wären / und hätte Er davon an Sie
nichts geschrieben. Herr Bürgermeister Bötticher addit,
daß bey sothaner Bewandniß Sie einen andern Syndi-
cum annehmen müsten.

Herr Cämmerer Otto Böse aber sagte: Er könnte aus denen Rela-
tionen nicht anders schliessen / auch hätte es die bisherige
praxis gegeben / daß der Syndicus ein sehr schädlicher Mann
sey / welcher die Obrigkeiten ineinander keze ; Und indem
Er so mercklich anstossete / daß alles wider die Billigkeit
lieffe / müste es in lautern Unwarheiten bestehen.

Num. 6.

E X T R A C T

Responsi Jctorum Hallensium

mensis Januar. 1694.

Dieweil aber dennoch einem jeden privato frey stehet / einem
jedem

ieden/ der Ihn beleidiget/ sine pendente, sine non pendente processu,
 sein Haus zu untersagen / auch ferner wohl zu consideriren / daß
 D. Eilemanns Begünstigung sehr freventlich und notorisch / und im
 übrigen durch etlicher Zeugen bey denen Actis befindliche eydliche
 Aussage satzfam bestärcket worden / daß D. Eilemann im Geschrey
 sey / daß Er dem Laster der Unwarheit ergeben / für dergleichen
 Personen aber sich billig ein jedes Gerichte zu hüten Ursache hat ;
 So wäre auch die Durchlauchtigste Frau Abbatissin wohl befugt /
 offterwehnten D. Eilemann Dero Hoff und Cansley auff dessen
 ganze Lebens Zeit zu untersagen.

Num. 7.

Registratura

vom 27. Septembr. 1692.

Consules Neapolitani, in actis benannt / liessen per Syndicum
 Eilemann vernehmen / was durch das Wort Marck-Recht ei-
 gentlich verstanden würde : Dann Heringe zu nehmen / wären Sie
 von Alters her befugt / producirte deswegen attestata, auffer dem
 hätten Sie kein Marck-Recht genommen / Wäre ja von einem
 Consule etwas gefordert worden / so wäre es doch nicht von allen
 geschehen.

Extract

Boigten = Schreibens

vom 19. Julii 1694.

Weniger kan des Syndici vermesnte Einräumung etwas
 präjudicirliches importiren / weilten von Wochen-Märkten da-
 selbst gehandelt / auch Ihm nur die productio attestatorum wegen
 der Heringen / und weiter nichts / committiret worden.

Num.

Num. 8.

EXTRACT

Supplicæ des seel. Superintend. Köfers
und Consorten/

de dato den April. 1683.

Summa Summarum diese 36. mit den 26. aus diesem einzigen
Brieft zusammen gelesene Unwarheiten machen zusammen 62. salvo
errore Calculi, übrigen Eilemannischen Calumnien und Unwarheit-
ten / so wegen derselben Vielheit aniezo nicht können specificirt
werden / will man hiermit in genere widersprochen haben / und es
dabin gestellet seyn lassen / wie solche ingesamt der Syndicus, gegen
Gott / gegen die erbahre Welt / und absonderlich gegen einen so
hohen Potentaten / justificiren und verantworten werde : Schlüss-
lich wünschende / daß Ihn Gott mit dem Geist der Wahrheit er-
leuchten / zur Erkenntniß der Sünden bringen / und Ihm
selbe aus Gnaden verzeihen wolle.



Weniger von der Sybilie verordnete Einnehmung eines
prinzipaliter haben / wollen von denen / welchen die
selbst gehalten / und Ihn nur die produktion / ephoriam wegen
der Dingen / und welche nicht committet werden.

1683





EXTRACT
Supplicat des kgl. Superintendenten
und Consistorii/

de dato 17. April 1683.

Sarcoma Summa hat dieß 16. mit dem 10. aus dem
Bischof insonden geteilt. Dieß Arbeit hat den 1. Jan. 1683
enort Calcut. übrige 2. demnach die Commission und die
hat zu demselben Zweck eine sehr große Anzahl
gestanden, so man hätte in große beschaffen haben, und es
haben geteilt sein lassen, wie auch insgesamt der Sendung, gegen
dieß gegen die obere Welt, und absonderlich gegen die
haben die Summe, die demselben mit demselben
...

...

8/11/8

ULB Halle 3
004 826 558



VD 17

72





Unter dem
und Rath be
herfürgef

RET

die auff

Masqu

Quedlinb

Ge

meister
rg

N

ve

